

**M a r k t s a t z u n g
der Stadt Nebra**

Gemäß

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat in der Sitzung am 29. Januar 1998 folgende beschlossen.

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Nebra betreibt Wochen- und Jahrmärkte sowie als öffentliche Einrichtung.

Wochen- und Jahrmärkte

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten
der Wochen- und Jahrmärkte**

Wochenmarkt:

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und angrenzenden Flächen der Promenade statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr
und samstags von 8.00 bis 11.00 Uhr
durchgeführt.

Jahrmarkt:

- (1) Die Jahrmärkte finden auf dem Marktplatz und angrenzenden Flächen der Promenade statt.
- (2) Die Zeit der Durchführung und Beteiligung wird durch die Stadt rechtzeitig und umfassend öffentlich bekannt gegeben.

**§ 3
Gegenstand des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Märkten der Stadt Nebra dürfen nur die im § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden.
- (2) Pilze dürfen auf Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

**§ 4
Zutritt**

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt der Händler je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich untersagen.

- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblichst oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz bzw. auf den angrenzenden Flächen der Promenade dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der städtische Bedienstete weist die Standplätze als Tageserlaubnis nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Den Anweisungen des städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (3) Die Erlaubnis für den Standplatz ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 3. der Platz des Wochen- und Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird;
 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 5. ein Standinhaber, der nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Nebra" in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebührentrotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Platz sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Die Festlegungen in den Abschnitten (1) bis (7) treffen sinngemäß auch für die Promenade zu.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochen- und Jahrmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Berufenen der Stadt zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem ihm zugewiesenen Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - c) Tiere auf den Marktplatz und angrenzenden Flächen der Promenade zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochen- bzw. Jahrmarkt bestimmt sind;
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9
Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Plätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen:
 - a) daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann;
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfällen und marktbedingten Kehrriecht dürfen nicht auf den Plätzen entsorgt werden. Diese Dinge müssen vom Händler mitgenommen werden.

§ 10
Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Plätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Marktordnung über
 1. den Zutritt gemäß § 4
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 (1)
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5
 4. den Auf- und Abbau nach § 6
 5. die Verkaufseinrichtung nach § 7 (1 - 4)
 6. die Plakate und Werbung nach § 7 (6)
 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 (7)
 8. das Verhalten auf dem Markt nach § 8 (1 + 2)
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 (3) a)
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 (3)b)
 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 (3) c) und d)
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 (3) e)
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 (4) 1. Satz
 14. die Ausweispflicht nach § 8 (4) 2. Satz
 15. die Sauberhaltung der Plätze nach § 9 verstößt.
- (2) Bei Verstößen, kann ein Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erhoben werden.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Nebra vom 12 Oktober 1990 außer Kraft.

Nebra, den 29. Januar 1998

R e i c h
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die Marktsatzung der Stadt Nebra wurde dem Burgenlandkreis angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra,

R e i c h
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die Marktsatzung der Stadt Nebra wurde in der Zeit vom 05.02.1998 bis 25.03.1998 im Schaukasten in vollem Wortlaut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgehängen und wurde im Amtsblatt Nr. 02/1998 bekannt gemacht.

Nebra, den 15. April 1998

B ö t t i g e r
Hauptamtsleiterin

Tag des Inkrafttretens ist der 14. Februar 1998.